



Unsere Kurse finden statt!

Alle Termine bis Januar auf www.notfallmedizin.de



[Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(11. BayIfSMV\)](#)

vom 15. Dezember 2020 (zul. geändert am 09.01.2021)

§ 20 Außerschulische Bildung

(2) ¹Erste-Hilfe-Kurse sind zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. ²Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand **nicht** zuverlässig eingehalten werden kann, ³§ 17 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Prüfungswesen

¹Die Abnahme von Prüfungen ist nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. ²Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen.

§ 2 Allgemeine Ausgangsbeschränkung

¹Das Verlassen der Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.

²Triftige Gründe im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere:

1. die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten,
2. der Besuch von Einrichtungen und die Wahrnehmung von Angeboten nach §§ 18 bis 21, soweit sie zulässig sind, und die Teilnahme an Prüfungen nach § 17

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am **16. Dezember 2020** in Kraft und mit Ablauf des **31. Januar 2021** außer Kraft.

Quelle:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_11